



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 69. Sitzung des Stadtrates
am 27.05.2025

zu Drucksachen Nr.: 1292/2025

Betriebskostenförderung nach BayKiBiG – Faktor 4,5 + x für Kinder mit (drohender) Behinderung

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Gemäß Art. 21 Abs. 5 Nrn. 4 und 5 BayKiBiG erhalten Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder einen Gewichtungsfaktor (GWF) von 4,5. Unter anderem anhand des GWF errechnet sich dann die individuelle kindbezogene Betriebskostenförderung. Anhand des GWF 4,5 kann der Personaleinsatz pro Kind erhöht werden. Integrative Kindertageseinrichtungen können wegen nachweislich erhöhten Personalbedarfes mit der zuständigen Kommune Gewichtungsfaktoren vereinbaren, die über den Faktor 4,5 hinausgehen, um so den Personaleinsatz nochmals zu erhöhen.

Voraussetzungen für die Gewährung des Faktors 4,5 + x sind:

1. es handelt sich um eine Integrationseinrichtung,
2. Antrag des Trägers der Integrationseinrichtung,
3. der Anstellungsschlüssel soll zum 1. November des jeweiligen Jahres 1:11 oder besser sein. Bei dieser Berechnung ist der Gewichtungsfaktor 4,5 hinsichtlich der Buchungsstunden zu berücksichtigen, da über den Faktor x ausschließlich Zusatzpersonal gefördert werden soll.
4. Der Bedarf hinsichtlich des behindertenspezifischen Mehraufwandes ist vom Träger der Einrichtung im Antrag (2.) zu begründen. Ohne gesonderte Begründung wird empfohlen, bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von in der Regel 6 Stunden täglich für Einrichtungen mit
 - drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,6,
 - vier behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8,
 - fünf behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 1,0 Integrationskräfte einzusetzen.

Die Behinderung bzw. drohende Behinderung ist dabei durch Eingliederungshilfebescheid nachzuweisen

Je nach Begründung der Einrichtung können sich jedoch auch höhere x-Faktoren ergeben, da das BayKiBiG hier keine Deckelung vorsieht.

Die Berechnung des erhöhten Faktors stellt sich wie folgt dar:

		Beispielrechnung
	Arbeitgeberbrutto der Zusatzkraft	55.000,00 € (fiktive Annahme)
↳	davon 80 %	44.000,00 €
:	Basiswert	1.521,39 € (2025)
:	Summe der Buchungszeitfaktoren der Kinder mit Behinderung	10,5 (Annahme bei 6 Kindern zu je 6 Std. Buchungszeit)
:	2 (weil Finanzierung durch Gemeinde und Freistaat erfolgt)	2
=	Erhöhungsfaktor x	1,38

Gemäß der Beispielberechnung würde sich demnach ein Faktor von $4,5 + 1,38$ (also 5,88) ergeben. Dies hätte im Beispiel (einer Einrichtung mit 6 i-Kindern) jährliche Mehrkosten von 22.045 € zur Folge:

Förderung Faktor 4,5 (kommunaler Anteil): 71.886 €

Förderung Faktor 5,88 (kommunaler Anteil): 93.931 €

Die tatsächliche Förderung ist stark abhängig vom Arbeitgeberbrutto, der Kinderzahl und der Buchungszeit, sodass sich der individuelle Faktor x nicht ohne konkrete Zahlen vorhersehen lässt. Es würde sich daher bei der Gewährung des Faktor $4,5 + x$ anbieten, das „x“ auf einen bestimmten Satz zu deckeln (z. B. gemäß der Nr. 4 der Voraussetzungen oben). Eine individuelle Analyse/Berechnung je Einrichtung ist jedoch unerlässlich. So kann „x“ beispielsweise auf 1,0 gedeckelt sein, bei der individuellen Betrachtung einer Einrichtung aber auch ein geringerer Wert herauskommen.

Durchschnittlich werden in den vier Steiner integrativen Einrichtungen 30 Integrativkinder zeitgleich betreut. Die Buchungszeitfaktoren variieren dabei, liegen aber im Schnitt um 1,75 (6 Stunden). Folgende Beispielberechnungen sollen aufzeigen wie sich die Gewährung des Faktor $4,5 + x$ finanziell auswirken kann:

Faktor x ($4,5 + x$)	1 Kind/Jahr (Zeitfaktor 1,75)	30 Kinder/Jahr (Zeitfaktor 1,75)
0,6 (5,1)	1.597,46 €	47.923,79 €
0,8 (5,3)	2.129,95 €	63.898,38 €
1,0 (5,5)	2.662,43 €	79.872,98 €
1,2 (5,7)	3.194,92 €	95.847,57 €
1,4 (5,9)	3.727,41 €	111.822,17 €
1,6 (6,1)	4.259,89 €	127.796,76 €
1,8 (6,3)	4.792,38 €	143.771,36 €
2,00 (6,5)	5.324,87 €	159.745,95 €

Im Sinne der Gleichbehandlung müsste der Faktor allen integrativen Steiner Einrichtungen mit entsprechendem Zusatzpersonal gewährt werden. Derzeit wurde explizit vom Kinderhaus Deutenbach eine Gewährung angefragt. Es kann erwartet werden, dass die übrigen Einrichtungen hier mitziehen würden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand hat sich im Landkreis Fürth (außer der Gemeinde Veitsbronn) noch keine weitere Kommune für eine derartige Förderung bereit erklärt. Ein Grund hierfür könnte auch die derzeitigen finanziellen Situationen in den einzelnen Kommunen sein, da es sich um eine freiwillige Leistung handelt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den erhöhten Gewichtungsfaktor $4,5 + x$ für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder, zu gewähren / nicht zu gewähren.